

Stadtgemeinde Völkermarkt
 Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt
 Tel: 04232 2571
 E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 21. Dezember 2022, Zl. 900-2/D/19682/2022 XIII, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 29.953.300,00
Auszahlungen:	€ 31.126.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ¹	€ -1.173.000,00
--	-----------------

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 29.683.100,00
Aufwendungen:	€ 31.400.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 197.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 685.900,00

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen: ²	€ -2.206.100,00
---	-----------------

¹ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

- Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 728 und 729 gegenseitig deckungsfähig.
- Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 7201 und 7202 gegenseitig deckungsfähig.
- Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 34 und 65 gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird die Höhe der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
Höchstbetrag von € 2.500.000

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft und wurde elektronisch am 22. Dezember 2022 kundgemacht.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

³ Zweite Dekade des Ansatzes: Zum Beispiel Abschnitt 21 mit Abschnitt 32.

⁴ Zum Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

